Art. 82 Anspruch und Bestandteile

[1]Berechtigte erhalten eine jährliche Sonderzahlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts. [2]Sie besteht aus einem Grundbetrag (Art. 83) und einem Erhöhungsbetrag (Art. 84) sowie einem Sonderbetrag für Kinder (Art. 85). [3]Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen.